

Die Prüfung der Baubehörde (§17 Abs. 4 BauG) hat ergeben:

*) gegebenenfalls streichen

- Die Baupläne und Baubeschreibungen sind nicht* von einem Ziviltechniker oder befugten Planverfasser erstellt und unterfertigt.
- Die Zustimmungserklärungen aller Anrainer (Parteien gem. § 21 Abs. 1 Z 3) liegen nicht* vor.

Vom Bausachverständigen der ha. Behörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

- Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich nicht wesentlich verletzt.
- Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich in folgenden Punkten wesentlich verletzt:

-
- es sind folgende Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben:

-
- es liegen folgende sonstige Gründe vor, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern:

Datum:

Unterschrift des Bausachverständigen:.....

Die Baubehörde hat folgende Entscheidung getroffen:

- Abweisung (§ 18 Abs. 2):** Das Ansuchen um Baubewilligung ist ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, weil sich schon aus dem Ansuchen ergibt, dass das Vorhaben unzulässig ist und die Gründe der Unzulässigkeit sich nicht beheben lassen (Bescheid siehe Akt)

Mündliche Verhandlung (§ 18 Abs. 1) anberaumen, weil

- nicht sämtliche Zustimmungserklärungen der Anrainer (Parteien gem. (§ 21 Abs. 1 Z 3) vorliegen
- sonstige Gründe vorliegen, welche baupolizeiliche Interessen berühren, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern (siehe Akt)

- Baubewilligung erteilt** gemäß § 17 Abs. 4 BauG 1997 ohne mündliche Verhandlung (Bescheid siehe Akt)
- gemäß § 18 Abs. 7 BauG 1997 nach mündliche) Verhandlung(Bescheid siehe Akt)

- Akt in Frist** für: Anzeige Baubeginn u. Bekanntgabe eines Bauführers
Bauplakette
Fertigstellungsanzeige